

Christian Gutknecht
Blumensteinstrasse 17
3012 Bern

Rekurskommission der
Zürcher Hochschulen
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Bern, 5. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich

Rechtsverzögerungsbeschwerde

gegen

Universität Zürich, Abteilung Datenschutzrecht, Stampfenbachstrasse 73, 8006 Zürich

Beschwerdegegnerin

Gutknecht Christian, Blumensteinstrasse 17, 3012 Bern

Beschwerdeführer

mit folgendem

Rechtsbegehren

1. Die Universität Zürich sei anzuweisen umgehend dem Akteneinsichtsgesuch vom 18.2.2019 bzw. 19.12.2019 zu entsprechen oder eine Verfügung zu erlassen. Unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

A. Sachverhalt

1. Am 18.2.2019 stellte ich bei der Universität Zürich (UZH) ein IDG Zugangsgesuch gemäss IDG bezüglich eines Vertrages mit der Royal Society of Chemistry («RSC-Vertrag»)
2. Am 25.2.2019 bestätigte die UZH den Eingang und machte darauf aufmerksam, dass sie die 30-tägige Frist gemäss §28 Abs. 1 IDG voraussichtlich aufgrund des «erheblichen Arbeitsaufwandes und der erforderlichen Anhörung Dritter» nicht einhalten werden könne.

Beilage A

3. Am 18.3.2019 teilte die UZH mit, dass sich wegen zeitintensiven Anhörungen, das Verfahren weiter verzögere. Um das Verfahren zu vereinfachen, bat die UZH um mein Einverständnis der im RSC-Vertrag genannten «Ansprech-/Kontaktpersonen» zu schwärzen.

Beilage B

Dieser Vereinfachung stimmte ich mit Einschränkungen am 22.3.2019 zu.

Beilage C

4. Am 14.5.2019 teilte die UZH nochmals mit, dass eine Antwort wegen der «sehr zeitintensiven Bearbeitung» weiter verzögere.

Beilage D

5. Am 11.6.2019 – also 2.5 Monate über der im IDG vorgesehenen Frist lehnte die UZH mein Akteneinsichtsgesuch vollständig ab

Ablehnung und Rekursdokumentation bei den Akten der Rekurskommission

6. Am 17.6.2019 reichte ich bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen eine Beschwerde ein.
7. Am 12.12.2019 hob die Rekurskommission die Verfügung der UZH auf und wies die Angelegenheit zur Neubeurteilung der UZH zu.
8. Am 19.12.2019 teilte ich der UZH mit, dass ich den Entscheid nicht anfechten werde und betonte mein bestehendes Interesse an dem Zugang, indem ich noch einmal ein Gesuch um Akteneinsicht stellte.

Beilage E

9. Am 3.2.2020 teilte die UZH mit, dass man sich erst jetzt an die Bearbeitung des Gesuches machen werde.

Beilage E

B. Begründung

Gemäss [Art. 29 Abs. 1 BV](#) hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist. Die Verwaltungsbehörden behandeln die bei ihnen eingeleiteten Verfahren beförderlich und sorgen ohne Verzug für deren Erledigung (Beschleunigungsgebot [§4a VRG](#)). Hinsichtlich der Beantwortung eines Akteneinsichtsgesuches gemäss IDG wurde vom Gesetzgeber eine Frist auf 30 Tage gesetzt. Es ist verständlich, dass je nach Situation (Komplexität der Angelegenheit, Personalwechsel, Ferien) bei der Behörde die Bearbeitung länger dauern kann. Das IDG setzt hier auf erklärende Information der Behörde und dem Verständnis des Bürgers.

Die vorliege Bearbeitungsdauer von über 100 Tage bei meiner ersten Anfrage war bereits ausserordentlich lang. Ich ging jedoch davon aus, dass die UZH mein Gesuch nach Treu und Glauben mit der gebotenen Sorgfalt (z.B. detaillierte Schwärzungen) behandeln würde und akzeptierte diese Verzögerung.

Rückblickend lässt sich sagen, dass von der erwarteten Sorgfalt nichts in der Antwort der UZH zu erkennen war. Noch nie habe ich eine so dilettantische Bearbeitung und letztlich eine Ablehnung eines Einsichtsgesuches gesehen. Auch die Rekurskommission war aufgrund der mangelhaften Vorarbeit der UZH nicht in Stande eine Offenlegung (ggf. mit ein paar Schwärzungen) des Vertrags anzuordnen, obwohl es genau darauf hinauslaufen wird.

Dabei hat die UZH bereits 2013 sehr medienwirksam beim Fall «UBS Sponsoring Vertrag» ([Geschäfts-Nr. 61/12 Rekurskommission](#)) Erfahrung zur Anwendung des IDG gesammelt. Die Anforderung «abschnitt-genau» zu begründen, weshalb Inhalte eines Vertrages nicht zugänglich sein dürfen, kennt die UZH eigentlich und sie ergibt sich auch, wenn man die Literatur und Rechtsprechung im Bereich IDG anschaut. Auch das Zurückhalten von Informationen, bei der die UZH selber zum Schluss gekommen ist, dass es keine entgegenstehenden Interessen vorhanden sind, zeugt von fehlendem Rechtsverständnis, dass nicht mit der erwarteten Kompetenz eines Datenschutzbeauftragten einer Universität zusammenpasst. Hier wurde das IDG so grundlegend falsch angewendet, dass man um den Eindruck nicht herumkommt, die UZH liess es bewusst auf ein aussichtsloses Verfahren ankommen, um bloss die Akteneinsicht zu verzögern.

Seit dem Entscheid der Rekurskommission, geht nun diese Verzögerung weiter. Die Reaktion auf meine Mitteilung, dass ich den Entscheid der Rekurskommission vom 12.12.2019 nicht anfechten werde, zeigt dies leider deutlich. Auf meine zweite IDG Anfrage vom 19.12 hin, hätte die UZH tätig werden und sich unverzüglich an die Aufarbeitung der von der Rekurskommission aufzeigten Versäumnisse machen sollen. Indes lies die UZH die Zeit bewusst untätig verstreichen. Dadurch wurde das Beschleunigungsgebot missachtet und der verfassungsmässige Anspruch auf eine Beurteilung meines Akteneinsichtsgesuches innerhalb einer angemessenen Frist verletzt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Gutknecht